



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 5/2017**

**20.03.2017**

---

**Hausordnung**  
**der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit  
und Sozialpädagogik Berlin**

---

HERAUSGEBER/IN:  
ANSCHRIFT:

Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Hausordnung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin**

Im Rahmen der Ausführung des Haus- und Ordnungsrechtes gem. § 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) erlässt der Rektor der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin folgende Hausordnung:

Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin ist ein offenes, gastfreundliches Haus, das Hochschullehrer\_innen, Dozent\_innen, Student\_innen, sonstigen Mitarbeiter\_innen sowie Besucher\_innen, Gästen und einer interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich gleichermaßen offen steht. Es ist deshalb von elementarem Interesse der Hochschule, dass das Gebäude und die Räumlichkeiten der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild diesem Anspruch gerecht werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule benutzten oder bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Hausordnung gilt verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule, Nutzer\_innen von Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Hochschule, Besucher\_innen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten.

(3) Zusätzliche Regelungen zur Nutzung bestimmter Einrichtungen (z.B. Hochschulbibliothek, Computerzentrum) sind ergänzend zu dieser Hausordnung zu beachten.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Der\_die Rektor\_in der Hochschule übt das Hausrecht aus und wird dabei ständig von der\_dem Kanzler\_in vertreten.

(2) Ebenfalls zur Ausübung des Hausrechts sind darüber hinaus berechtigt:

- generell oder für den Einzelfall von dem\_der Rektor\_in beauftragte Hochschulmitglieder;
- Leiter\_innen der zentralen Einrichtungen für die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten;
- Sitzungsleiter\_innen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und Gremien;
- die jeweils Lehrenden und Aufsichtsführenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfung genutzt werden;

- Leiter\_innen der von der Hochschulleitung genehmigten Veranstaltungen;
- außerhalb der regulären Dienstzeit das seitens der Hochschule eingesetzte Aufsichtspersonal;
- für den Einzelfall von dem\_der Rektor\_in beauftragte Hochschulmitglieder;

Die vorgenannten Personen sind berechtigt, widerrechtlich Anwesende bzw. die Veranstaltung erheblich störende Personen des Raumes bzw. des Gebäudes zu verweisen.

(3) Dem\_der Rektor\_in im Fall seiner\_ihrer Verhinderung der\_dem Kanzler\_in, bleiben vorbehalten:

- die Verfügung eines Hausverbotes über den Tag hinaus;
- Strafantrag wegen Hausfriedensbruches;
- die Anforderung von Polizeieinsatz, sofern nicht Gefahr in Verzug ein unmittelbares Handeln der in Absatz 2 genannten Personen erfordert.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung folgend, hat sich im Bereich der Hochschule jede Person so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden.

(2) Die Einrichtungen der Hochschule sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur mit Zustimmung der\_des Kanzler\_in oder einer von ihr\_ihm beauftragten Person von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Die Flure sind als Fluchtwege generell von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen freizuhalten.

(4) Eigenes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der\_des Kanzler\_in in die Räume der Hochschule gebracht werden.

(5) Festgestellte Schäden oder Mängel an Einrichtungsgegenständen der Hochschule sind unverzüglich an geeigneter Stelle anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(6) Im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen und Gegenstände der Hochschule ist mit Energie sparsam umzugehen.

(7) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitestgehenden Reststoffverwertung.

(8) Beim Verlassen der Räume sowie bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster zu schließen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der\_dem Rektor\_in festgelegt. Das Gebäude ist außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen.

(2) Für allgemein zu nutzende zentrale Einrichtungen (Computerzentrum, Bibliothek) können gesonderte Öffnungszeiten, die besonders bekannt gegeben werden, festgelegt werden.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten können Räume für Lehrveranstaltungen nur nach schriftlicher Genehmigung genutzt werden. Die entsprechenden Anträge auf Nutzung der Räume außerhalb der Öffnungszeiten sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der\_dem Kanzler\_in oder bei der hierfür beauftragten Stelle einzureichen.

(4) Werden zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Schlüssel ausgegeben, so hat der\_die Schlüsselinhaber\_in für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.

(5) Der seitens der Hochschule eingesetzte Wachdienst ist berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule angetroffen werden, die Erlaubnis hierfür zu überprüfen bzw. die Personalien aufzunehmen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

## **§ 5 Raumnutzung**

(1) Grundlagen für die Nutzung der Hörsäle, Seminarräume usw. bilden die jeweiligen Belegungspläne sowie die für einzelne Räumlichkeiten (z. B. Bibliothek, Computerzentrum) geltenden Benutzungsordnungen.

(2) Die Einrichtung und Bestuhlung ist nach Beendigung der Benutzung selbständig wieder so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurde bzw. üblicherweise hergerichtet ist.

(3) Die Lehrkräfte bzw. Mieter\_innen von Räumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass die jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Das Betreiben von Kaffee- bzw. Wasserkochern oder sonstigen nicht durch die Hochschule bereitgestellten elektrischen Geräten – mit Ausnahme von privaten Notebooks – ist in den Seminarräumen nicht gestattet.

## **§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

(1) Die Brandschutzordnung für das Gebäude der Hochschule ist durch alle Nutzer\_innen des Gebäudes zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

(2) Alle Nutzer\_innen sind verpflichtet, sich über die jeweiligen Rettungswegepläne und über die Standorte der Handfeuerlöcher sowie deren Handhabung zu informieren.

(3) Jede\_r Inhaber\_in eines Amtes in der Selbstverwaltung, jede für eine Organisationseinheit verantwortliche Leitung sowie jede\_r für eine Lehr-, Prüfungs- oder sonstige Veranstaltung Verantwortliche ist im eigenen Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutzes zuständig.

## **§ 7 Rauch- und Alkoholverbot**

(1) An der Hochschule besteht gemäß Nichtraucherschutzgesetz Berlin – NRSG vom 16.11.2007 (GVBl. 2007, S. 578) ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen.

(2) Der Konsum von Alkohol an der Hochschule ist grundsätzlich untersagt. Bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen dürfen alkoholische Getränke auf Antrag an und Genehmigung durch den\_ die Rektor\_in ausgedient werden.

## **§ 8 Tiere**

Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden und Räumen der Hochschule ist untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Blinden- bzw. Begleithunde.

## **§ 9 Aushänge und Plakate**

(1) Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten an Wand- und Fensterflächen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Dem AStA, StuPA und hochschulpolitischen Gruppen können auf Antrag besondere Flächen für das Aushängen ihrer Mitteilungen und Bekanntmachungen zugewiesen werden.

(3) Auf allen Aushängen ist der\_ die Urheber\_in r zu benennen. Aushänge außerhalb der zugewiesenen Flächen oder ohne Erkennbarkeit der Urheber\_in oder des Urhebers können im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes entfernt werden.

(4) Sofern Plakate außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden sollen, ist eine vorherige Zustimmung der\_ des Rektor\_in erforderlich. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, ob die brandschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob der Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Dies gilt auch insbesondere für das Anbringen von Plakaten an der Außenfassade.

(5) Aushänge, Plakate, Ankündigungen, Flyer usw. von Externen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den\_ die Rektor\_in und dürfen nur an der dafür gekennzeichneten Fläche angebracht bzw. ausgelegt werden. Die Hochschule ist berechtigt, hierfür ein Entgelt zu erheben.

(6) Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen durch das Anbringen von Aushängen, Plakaten usw. nicht beschädigt werden.

## **§ 10 Zugangsbeschränkungen**

(1) Personen, die auf Grund ihres Verhaltens oder/und anderer Vorkommnisse die Besorgnis für eine Störung gefahrenfreien Aufenthalts in der Einrichtung begründen, kann der Eintritt verweigert bzw. können der Einrichtung verwiesen werden.

(2) Personen die Organisationen angehören oder einer Szene zugeordnet werden können, in denen:

- von einer „rassisch“ oder „ethnisch“ bedingten sozialen Ungleichwertigkeit der Menschen ausgegangen wird;

- das Ziel verfolgt wird, eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft bzw. Nation herzustellen;
  - das Gleichheitsgebot der Menschenrechtsdeklaration der UN abgelehnt wird;
  - Demokratisierung rückgängig gemacht werden soll oder
  - in anderer Weise die Würde des Menschen verächtlich gemacht wird,
- kann der Zutritt zur Einrichtung verwehrt bzw. können der Einrichtung verwiesen werden.

### **§ 11 Unzulässige Betätigungen**

(1) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule untersagt, soweit nicht im Rahmen genehmigter Veranstaltungen die Stellungnahmen von Parteivertreter\_innen ausdrücklich erbeten sind.

(2) In der Einrichtung und auf dem Gelände der Hochschule ist untersagt:

- in Wort, Schrift und Gesten die Freiheit und Würde von Menschen verächtlich zu machen (z.B. durch Sexismus, Rassismus, Antisemitismus).
- Schriften, Musik, Kennzeichen, Symbole und Codes mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die sexistische, rassistische, antisemitische Bedeutungsinhalte transportieren.

(3) Insbesondere sind das Tragen von Kleidung mit rechtsextremen oder verfassungswidrigen Kennzeichen sowie rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sexistische Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten sind in der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin untersagt.

### **§ 12 Sonstige Regelungen**

(1) Unfälle auf den Grundstücken und Gebäuden der Hochschule sind der Allgemeinen Verwaltung umgehend zu melden.

(2) Diebstähle sind unverzüglich der dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie der Allgemeinen Verwaltung, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten dem Wachschutzpersonal, zu melden und grundsätzlich unverzüglich anzuzeigen.

(3) Fundgegenstände sind umgehend bei dem der Pförtner\_in bzw. Hausmeister\_in abzugeben.

(4) Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Hochschule sowie die Durchführung kommerzieller Werbeveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der des Rektor\_in. Die zugewiesenen Standorte sind dabei unbedingt einzuhalten. Abfälle sind zu vermeiden und ggf. durch den die Verursacher\_in zu entsorgen.

(5) Foto-, Film- oder sonstige audio-visuellen Aufnahmen sind in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule nur mit Zustimmung der des Rektor\_in gestattet, sofern diese nicht für hochschuleigene Zwecke oder im Rahmen des Lehrbetriebs erstellt werden.

(6) Im Hochschulgebäude ist das Übernachten nicht statthaft.

### **§ 13 Regelungen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Haus- oder Benutzungsverbot erteilt werden. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch bleibt unberührt. Es gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 30.03.2009 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 2017

Prof. Dr. Uwe Böttig  
Rektor